

Förderrichtlinie zum Modellprogramm „Unterstützung von Landkreisen beim Aufbau von örtlichen Anlaufstellen für niedrigschwellige Schulungsangebote für ältere Menschen im Umgang mit digitalen Medien und Technik (MuT-Partner)“

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 03.04.2025, Az. III1/6570-1/229

Adressaten:

Bayerische Landkreise

Zusammenschlüsse von bayerischen Landkreisen und einer bayerischen kreisfreien Stadt

Anlagen:

Anlage 1: Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen an ausgewählte kommunale Gebietskörperschaften, insbesondere Landkreise (sogenannte „MuT-Partner“, „MuT“ ist ein Akronym für „Medien und Technik“), um sie beim Aufbau von örtlichen Anlaufstellen für niedrigschwellige Schulungsangebote für ältere Menschen im Umgang mit digitalen Medien und Technik (= sogenannte „MuT-Punkte“) in ihrem Landkreisgebiet zu unterstützen. Mit dem Modellprogramm soll erprobt werden, auf welche Weise am besten im Gebiet eines Landkreises – auf die jeweiligen Bedarfe zugeschnitten und unter Einbindung der verschiedensten Akteure – flächendeckend niedrigschwellige Angebote zur Unterstützung der Digitalkompetenz älterer Menschen auf-, ausgebaut und miteinander vernetzt werden können. Ziel ist es dabei, dass möglichst für alle älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises ein bedarfsgerechtes Schulungsangebot vorgehalten wird. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Förderung

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in sämtlichen Lebensbereichen wird es immer wichtiger, ältere Menschen gezielt im Umgang mit digitalen Medien und Technik zu schulen und zu unterstützen. Besonders in den Blick genommen werden müssen hierbei diejenigen älteren Menschen, die sich bislang noch überhaupt nicht in der digitalen Welt bewegen, die sogenannten Offliner. In Bayern dürfte dies rund 790 000 Menschen betreffen. Dem D21-Digital-Index zufolge nutzen unter den über 75-Jährigen insgesamt lediglich rund 66 % das Internet.

Deshalb hat das StMAS im Juli 2018 damit begonnen, modellhaft sogenannte MuT-Punkte zu fördern, an denen ältere Menschen niedrigschwellig mit zielgruppengerechten Schulungsangeboten bei der Nutzung von Smartphone, Tablet und Co. begleitet werden. Die staatliche Förderung von MuT-Punkten war zunächst modellhaft auf am jeweils aktuellen „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilnehmende Mehrgenerationenhäuser (MGHs) begrenzt.

Die Erkenntnisse aus dem Modellprogramm bestätigen, dass Bedarf nach einem weiteren Ausbau der Schulungsangebote im Flächenstaat Bayern, insbesondere in ländlich strukturierten Regionen, besteht. Deshalb sollen auch andere niedrigschwellige Anlaufstellen für ältere Menschen, wie zum Beispiel Seniorenbegegnungsstätten, Seniorenbüros, Seniorenvertretungen

oder Nachbarschaftshilfen von der staatlichen Förderung profitieren können, wenn sie derartige Angebote etablieren.

Ein bedarfsgerechter Ausbau wird nur dann zu erreichen sein, wenn nicht nur der Kreis derjenigen, die von der staatlichen Förderung profitieren können, ausgeweitet wird, sondern zugleich der Ausbauprozess systematisch gesteuert und gezielt vorangetrieben wird. Für die Rolle, zu koordinieren, wo es vor Ort bereits entsprechende Angebote gibt und wo neue Angebote aufzubauen sind, sind die Landkreise prädestiniert. Bei ihnen ist die Erstellung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte angesiedelt und damit das notwendige Know-how über die in der Seniorenpolitik wichtigen Handlungsfelder und über die Akteure vor Ort vorhanden. Die Landkreise steuern und vernetzen die gemeindliche Seniorenpolitik.

Deshalb wurde zum 30. Juni 2023 das Modellprogramm von 2018 beendet. In einem neuen Modellprogramm mit veränderter Konzeption soll mit einer auf bis zu vier Jahre begrenzten staatlichen Anschubfinanzierung bei 14 ausgewählten Modell-Landkreisen, den MuT-Partnern, erprobt werden, auf welche Weise am besten im Gebiet eines Landkreises, auf die jeweiligen Bedarfe zugeschnitten, flächendeckend niedrigschwellige MuT-Punkte auf-, ausgebaut und miteinander vernetzt werden können, damit ältere Menschen möglichst umfassend bei der Nutzung digitaler Produkte und Dienstleistungen eingebunden, beraten, informiert und begleitet werden. Die MuT-Partner bündeln in ihrem Landkreis Aktivitäten zur Unterstützung älterer Menschen im Umgang mit digitalen Medien, stehen beratend und unterstützend zur Verfügung, verwalten die Verteilung der staatlichen Fördermittel an die örtlichen Angebote und führen gegebenenfalls auch Schulungsangebote in eigener Regie durch.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist der Auf- und Ausbau und die Vernetzung bedarfsgerechter niedrigschwelliger Schulungsangebote zur Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen im Umgang mit digitalen Medien und Technik für möglichst alle älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Modelllandkreise. Gefördert werden können Schulungsangebote durch Ehren- oder Hauptamtliche. Die Schulungen können als Kursangebote (Gruppenangebot) oder als Mediensprechstunden (Eins-zu-Eins-Beratung) durchgeführt werden. Dabei kann der Antragssteller sowohl die Durchführung von lokal organisierten Schulungsangeboten fachlich geeigneter Träger unterstützen als auch in eigener Regie Schulungsangebote organisieren und durchführen. Gefördert werden kann ferner die landkreisweite Planung, Steuerung und Vernetzung derartiger Schulungsangebote.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können einzelne bayerische Landkreise oder Zusammenschlüsse von einem bayerischen Landkreis und einer bayerischen kreisfreien Stadt sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendung für die Durchführung niedrigschwelliger Schulungsangebote zur Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen im Umgang mit digitalen Medien und Technik für ältere Menschen

Wird eine Zuwendung für die Durchführung niedrigschwelliger Schulungsangebote zur Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen im Umgang mit digitalen Medien und Technik für ältere Menschen beantragt, ist Folgendes zu beachten:

- 4.1.1** Im Rahmen des Modellprogramms „Schulungsangebote für ältere Menschen im Umgang mit digitalen Medien“ vom StMAS geförderte Mehrgenerationenhäuser im Landkreis sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 4.1.2** Soweit die Durchführung von lokal organisierten Schulungsangeboten fachlich geeigneter Träger unterstützt wird,
 - 4.1.2.1** liegt eine zweckgebundene Weiterleitung von Fördermitteln im Sinne von VV Nr. 13 und 14 zu Art. 44 BayHO vor und die entsprechenden Rechtsvorschriften sind zu beachten,
 - 4.1.2.2** hat der Träger dem Zuwendungsempfänger ein Kurzkonzept der geplanten Schulungsmaßnahme vorzulegen und
 - 4.1.2.3** dürfen pro Einzelprojekt jährlich bis zu 5 000 € ausgereicht werden.

4.2 Zuwendung für die landkreisweite Planung, Steuerung und Vernetzung von Schulungsangeboten

Wird eine Zuwendung für die landkreisweite Planung, Steuerung und Vernetzung von Schulungsangeboten beantragt, muss das dafür eingesetzte Personal sowohl über gründliche, umfassende Fachkenntnisse in Bezug auf die Angebote der Seniorenarbeit als auch über verwaltungsrechtliche Grundlagenkenntnisse verfügen sowie selbständige Leistungen erbringen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die staatliche Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind

5.2.1 Personal- und Sachausgaben für die Durchführung niedrigschwelliger Schulungsangebote zur Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen im Umgang mit digitalen Medien und Technik für ältere Menschen und

5.2.2 Personalausgaben für die Planung, Steuerung und Vernetzung solcher Schulungsangebote im Landkreisgebiet.

5.3 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt insgesamt jährlich bis zu 40 000 €. Sie setzt sich zusammen aus einer Zuwendung für Personal- und Sachausgaben für die Durchführung niedrigschwelliger Schulungsangebote (Budget; vgl. Nr. 5.3.1) und einer Zuwendung für Personalausgaben für die landkreisweite Planung, Steuerung und Vernetzung solcher Schulungsangebote (vgl. Nr. 5.3.2). Im Einzelnen:

5.3.1 Personal- und Sachausgaben für die Durchführung niedrigschwelliger Schulungsangebote zur Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen im Umgang mit digitalen Medien und Technik für ältere Menschen (Budget)

5.3.1.1 Der Zuwendungsempfänger erhält grundsätzlich ein Budget in Höhe von jährlich bis zu 25 000 € für die Durchführung niedrigschwelliger Schulungsangebote im Sinne der Nr. 2 Satz 2 bis 4. Wird der Personalausgabenzuschuss nach Nr. 5.3.2.1 nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, kann bei nachgewiesenem Bedarf der nicht in Anspruch genommene Betrag zur Erhöhung des Budgets auf jährlich bis zu 40 000 € verwendet werden.

5.3.1.2 Für jede Schulungseinheit, die 45 Minuten umfasst, wird eine Förderpauschale in Höhe von 22 € gewährt. Diese Pauschale dient zur Deckung sämtlicher mit der Schulung in Zusammenhang stehender Ausgaben. Sofern für die Schulungsangebote Teilnehmerbeiträge erhoben werden, sind diese zu berücksichtigen und ermäßigen die Förderpauschale.

5.3.1.3 Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger (Nr. 3). lokal organisierte Schulungsangebote fachlich geeigneter Träger unterstützt, kann der Eigenanteil sowohl vom Zuwendungsempfänger als auch vom Träger erbracht werden.

5.3.2 Personalausgaben für die landkreisweite Planung, Steuerung und Vernetzung von Schulungsangeboten

5.3.2.1 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss von jährlich bis zu 15 000 € für Personalausgaben für die landkreisweite Planung, Steuerung und Vernetzung im Sinne der Nr. 2 Satz 5.

5.3.2.2 Vom Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

5.4 Dauer der Förderung

Der Bewilligungszeitraum für die Förderung beträgt maximal zwei Jahre (Grundphase). Nach diesem Zeitraum ist eine Anschlussbewilligung von weiteren zwei Jahren möglich. Die für die

Grundphase geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie finden für die Anschlussbewilligung entsprechend Anwendung.

5.5 **Mehrfachförderung**

Eine Zuwendung im Rahmen dieser Förderrichtlinie kann nicht erfolgen, wenn für zuwendungsfähige Ausgaben andere Mittel des Freistaates Bayern sowie des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

Teil 2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6. **Antragstellung**

An einer Förderung interessierte Zuwendungsempfänger haben beim StMAS unter Verwendung des hierfür zur Verfügung gestellten Antragsformulars **bis spätestens 23. Juni 2023** einen Förderantrag zu stellen.

An einer Anschlussbewilligung nach Nr. 5.4 Satz 2 interessierte Zuwendungsempfänger haben beim StMAS unter Verwendung des hierfür zur Verfügung gestellten Antragsformulars **bis spätestens 1. Juli 2025** einen Förderantrag zu stellen.

Der Förderantrag ist vorzugsweise in elektronischer Form einzureichen:

E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de

Förderanträge in Papierform sind an folgende Adresse zu richten:

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Referat III1 – Generationen- und Seniorenpolitik
Winzererstraße 9
80797 München

Möglicher Bewilligungszeitraum für die Grundphase ist grundsätzlich der 1. Oktober 2023 bis 30. September 2025. Verschiebungen im Bewilligungszeitraum sind innerhalb des Geltungszeitraums der Förderrichtlinie zulässig, soweit der Bewilligungszeitraum zwei Jahre erreicht und spätestens zum 31. Dezember 2025 endet.

Der Bewilligungszeitraum für die Anschlussbewilligung beginnt im Anschluss an den Bewilligungszeitraum für die Grundphase.

Dem Förderantrag ist ein Konzept, in dem die beabsichtigten Angebote und deren Umsetzung näher beschrieben werden, beizufügen.

7. **Auswahlverfahren**

Das StMAS entscheidet über die Aufnahme in das Modell-Förderprogramm. Gehen mehr als 14 Anträge fristgerecht ein, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, wird eine Auswahl getroffen. Auswahlkriterien sind neben der konzeptionellen Eignung des Projekts insbesondere die Gewährleistung einer ausgewogenen regionalen Verteilung der Modelllandkreise in Bayern sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ländlich und städtisch geprägten Regionen.

8. **Bewilligung**

Das StMAS leitet die delegationsfähigen Antragsunterlagen zur förderrechtlichen Abwicklung an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter. Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Es ist auch zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. In dem Zuwendungsbescheid ist die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers zur Mitwirkung an einer Erfolgskontrolle zum Modellprogramm aufzunehmen.

9. **Nachweis und Prüfung der Verwendung**

Der Nachweis der Verwendung ist in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (ohne Vorlage von Belegen) nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu erstellen (vgl. Nr. 6 ANBest-

K). Dabei sind die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Erfolgskontrolle des Modellprogramms sind dem Verwendungsnachweis statistische Daten nach einem standardisierten Vordruck beizufügen, der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt wird.

10. Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

11. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/697 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.

Das StMAS ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO hinsichtlich der Prüfung der Förderanträge bezüglich der Aufnahme in das Modell-Förderprogramm und der Aufnahme in die Anschlussbewilligung. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden insofern vom StMAS erfüllt.

Das ZBFS ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO hinsichtlich der weiteren Förderabwicklung. Insoweit bestehende Verpflichtungen aus der DSGVO werden vom ZBFS erfüllt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Ortrun Pleier
Ltd. Ministerialrätin